STEUERNAARGAU
KANTON UND GEMEINDEN

Hilfsformular "Übertragung von Liegenschaftskosten auf Folgeperiode"

(für Kosten ab Steuerperiode 2020)

Angaben zur Person:

Name, Vorname: _____

Adressnummer: _____

Angaben zur Liegenschaft:

Gemeinde: _____

Adresse: _____

Parzellennummer: _____

Energiesparende und umweltschonende Investitionskosten sowie die Rückbaukosten, die im Hinblick auf einen Ersatzneubau anfallen, können auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden, wenn diese Kosten im angefallenen Jahr steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Für die Ermittlung eines allfälligen Übertrags ist das Reineinkommen (§ 34 StG) der steuerpflichtigen Person massgebend. Die Sozialabzüge sind nicht Teil der übertragbaren Kosten. Weitere Informationen und Beispiele finden Sie im Merkblatt Liegenschaftsunterhalt des Kantonalen Steueramts Aargau in der Ziffer 4.2.

Damit die übertragbaren Liegenschaftskosten geprüft werden können, müssen Sie den Anteil der energiesparenden und umweltschonenden Investitionskosten sowie die Rückbaukosten mit Hilfe der nachfolgenden Aufstellung nachweisen. Bitte beachten Sie im Merkblatt Liegenschaftsunterhalt die vorgegebenen prozentualen Anteile der Investitionen in Energiesparmassnahmen. Der Nachweis, dass es sich um Investitionen in Energiesparmassnahmen bzw. Rückbaukosten handelt, obliegt der steuerpflichtigen Person. Die entsprechenden Belege müssen dieser Aufstellung beigelegt werden.

Rechnungs-datum	Rechnungssteller	Bezeichnung der Arbeit	Rechnungs-betrag in CHF	Anteil Investitionen in Energiesparmass-nahmen bzw. Rückbaukosten in CHF
Total			0	0

Total Anteil Investitionen in Energiesparmassnahmen bzw. Rückbaukosten	0
Negatives Reineinkommen (Code 401 in der Steuererklärung / Veranlagung)	
→ **Übertrag für Folgeperiode (der tiefere Betrag)**	0

Der Übertrag ist in der Folgeperiode als Liegenschaftsunterhalt zu deklarieren.